

Beitragsordnung 2025 des Tauch- und Apnoevereins UniDive e.V.

MV v. 01.02.2002; geändert durch MV v. 31.01.2003, 23.02.2008, 12.01.2013, 18.03.2017, 21.04.2018, 25.06.2022 und 05.04.2025

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen (§ 4 Abs. 1).

§ 2 Beitragszahlung

- (1) Die Beiträge werden jährlich per Lastschriftzug entrichtet. Der feste Jahresbeitrag (§ 4 Abs. 2) wird am Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr eingezogen. Der Zusatzbeitrag (§ 4 Abs. 3) wird am Ende eines Kalenderjahres für das auslaufende Jahr eingezogen.
- (2) Neue Mitglieder, die zum 01.07. eines Jahres aufgenommen werden, entrichten für das laufende Jahr den halben festen Jahresbeitrag und den halben Zusatzbeitrag (§ 4 Abs. 2 & 3).
- (3) Ein Mitglied ist verpflichtet die Änderung seines Beitragsstatus (§ 4 Abs. 2) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen (gemäß Satzung § 10 Abs. 4). Eine mitgeteilte Änderung kann immer erst zum folgenden Mitgliedsjahr wirksam werden.
- (4) Als Erwachsene gelten Mitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres 19 Jahre alt sind. Kinder einer Familienmitgliedschaft wechseln automatisch in den Status „Ermäßigt“, wenn sie am 01.01. des Beitragsjahres 19 Jahre alt sind.
- (5) Tauchkursteilnehmer sind bei Eintritt für das laufende Jahr vom Beitrag (§ 4 Abs. 1,2,3) befreit.

§ 3 Befreiung von der Zahlung der Beiträge

- (1) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, die Beiträge zu entrichten, können auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden.
- (2) Mitglieder, die ihre Wehr- oder Ersatzdienstpflicht ableisten und nicht am Vereinsleben teilnehmen, können auf Antrag in diesem Zeitraum von der Zahlung der Beiträge befreit werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beiträgen befreit.

§ 4 Beiträge

- (1) Aufnahmegebühr (Mitglieder ab 14 Jahre) 40,- €
- (2) Fester Jahresbeitrag (Sockelbeitrag)
(in Klammern jeweils Beiträge für „Apnoeisten“; d.h. ohne VDST-Versicherung, Mitgliedsstatus „Apnoeist“ ist nur ohne Tauchschein möglich)
 - Erwerbstätige* 90,- € (55,- €)
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 45,- € (45,- €)
 - Familien (zwei Erwachsene einschl. Kinder bis 14 Jahre und max. ein Kind 15-18 Jahre) 155,- € [auswärtig 120,- €]
(abzgl. 30,- € pro erwachsenem „Apnoeist“, d.h. ohne VDST-Versicherung)
(ab dem 2. Kind im Alter 15-18 zzgl. 25,- € pro Kind)
 - Ermäßigte*: Studenten, Arbeitslose, Rentner, Sozialhilfeempfänger, Alleinerziehende, Wehr-/Ersatzdienst, Schüler (allgemeinbildende Schulen) /Auszubildende, Behinderte (GdB >50) 70,- € (45,- €)
 - Passive Mitglieder (siehe Abs. 4 a) 25,- € (25,- €)
 - Auswärtige Mitglieder (siehe Abs. 4 b) 60,- € (25,- €)
 - Doppelmitgliedschaft in einem VDST-Verein, erwerbstätig oder auswärtig (Nebenverein, s. Abs. 4 c) 45,- € (45,- €)
 - Doppelmitgliedschaft in einem VDST-Verein, nicht erwerbstätig (Nebenverein, s. Abs. 4 c) 25,- € (25,- €)

* Bei Alleinerziehenden: Kinder bis 14 Jahre sind auf Antrag kostenfrei; pro Kind im Alter 15-18 zzgl. 30,- €

(3) Zusatzbeitrag (Arbeitsstundenmodell)

Für jedes erwachsene Mitglied wird am Jahresende ein Zusatzbeitrag von 50,- € für das ablaufende Jahr fällig; für jede Familie 50,- € pro erwachsenem Mitglied (die eingetragenen Arbeitsstunden aller erwachsenen und jugendlichen Familienmitglieder werden in der Summe verrechnet, z.B. Paar und 16-jährige Tochter: 10 Stunden sind nötig; erbracht z.B. durch Elternteil 1: 2 Stunden; Elternteil 2: 6 Stunden; Jugendliche: 2 Stunden). Bei Vorstandsmitgliedern oder Ausbildern ist der Partner von den Arbeitsstunden befreit, wenn es im Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren gibt. Der Zusatzbeitrag kann durch eine für den Verein im ablaufenden Jahr geleistete Arbeits-

stunde um jeweils 10,- €, maximal um 50,- € reduziert werden. Als Arbeitsstunden werden im Vereinsrahmen erbrachte Leistungen, z.B. Teilnahme an Gerätepflege oder Inventur, Planung einer Vereinsaktivität, Tätigkeit in der Vereinsverwaltung, Altpapiersammlung, Beteiligung am Stadtfeststand o.ä. angesehen. Das Mitglied muss seine geleisteten Arbeitsstunden rechtzeitig bis spätestens 1.12. eines Jahres der Kasse oder der für den Zusatzbeitrag verantwortlichen Person melden. Ein Übertrag von geleisteten Arbeitsstunden an andere Mitglieder oder ins Folgejahr ist nicht möglich. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben und ihre Familienmitglieder (z.B. Gerätewart, Übungsleiter) per Vorstandsbeschluss vom leistungsabhängigen Zusatzbeitrag und damit von der Abrechnung von Arbeitsstunden befreien. Jugendliche und Kinder zahlen keinen leistungsabhängigen Zusatzbeitrag. Passive und auswärtige Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom leistungsabhängigen Zusatzbeitrag befreit. Tauchschüler sind im Jahr ihres Anfängertauchkurses vom Arbeitsstundenmodell befreit.

(4) a. Passive Mitglieder

Die passive Mitgliedschaft kann von allen Vereinsmitgliedern, die vorübergehend nicht am Vereinsleben teilnehmen können oder wollen, beim Vereinsvorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Die Rechte des Mitglieds ruhen während der Zeit der passiven Mitgliedschaft (vergl. § 9 der Satzung).

Durch diese Art der Mitgliedschaft wird gewährleistet, einerseits weiterhin den Verein zu fördern und somit für dessen Erhalt zu sorgen. Andererseits ist ein Übergang in eine aktive Mitgliedschaft jederzeit ohne erneuten Aufnahmebeitrag möglich.

Es werden keine Verbands- oder Vereinsleistungen während dieser Zeit erbracht.

(4) b. Auswärtige Mitglieder

Die auswärtige Mitgliedschaft kann von allen Vereinsmitgliedern beantragt werden, wenn sie sich nicht im Einzugsbereich (Einzugsbereich ist der Bereich von 80 Fahrkilometer um den Vereinssitz Tübingen) des Vereinssitzes (Tübingen) aufhalten können und daher nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen werden, aber trotzdem die Verbandsleistungen in Anspruch nehmen wollen (Verbandszugehörigkeit und Versicherungsschutz). Ein Antrag muss bis 30.11. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Bei dieser Art der Mitgliedschaft behält das Mitglied die vollen Rechte (vergl. § 9 der Satzung).

(4) c. Doppel-Mitgliedschaft in einem VDST-Verein (Nebenverein)

Für alle die gleichzeitig in zwei oder mehr Tauchsportvereinen im VDST e.V. als ordentliches Mitglied geführt werden. Dazu ist der VDST-Vordruck zur Doppelmitgliedschaft auszufüllen und der entsprechende Beitrag laut der Beitragsordnung gilt dann.

Die Beitragsumstellung erfolgt zum 01.01. des Folgejahres.

Der Hauptverein entrichtet weiterhin alle verbandsspezifischen Abgaben für das Mitglied. Tritt das Mitglied aus seinem Hauptverein aus, so ist eine Mitteilung an den Vorstand von UniDive erforderlich. UniDive wird dann evtl. Hauptverein. Ab diesem Zeitpunkt wird der reguläre Beitrag erhoben.

(4) d. Zur Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten kann der Jahresbeitrag eines gewählten Vorstandsmitgliedes auf dessen Wunsch hin um fünfzig Prozent gesenkt werden.

§ 5 Gültigkeit und Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde in seiner ursprünglichen Form am 01.02.2002 von der Hauptversammlung Mitglieder beschlossen. Die vorliegende Form enthält Änderungen gemäß mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2003, 23.02.2008, 12.01.2013, 18.03.2017, 21.04.2018, 25.06.2022 und 05.04.2025.